

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 19 (1901)
Heft: 99

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:
Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:
Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Er erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Parait 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszelle (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Konkurse. — Faillites. — Nachlassverträge. — Concordats. — Handelsregister. —
Registre du commerce. — Eisenbahnhaftpflicht. — Zölle: Argentinien. — Konsulate. —
Consulats. — Commerce extérieur de la France. — Ausländische Banken. — Banques
étrangères.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite.
(B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Amtlicher Teil — Partie officielle

Konkurse. — Faillites. — Falliment.

Konkureröffnungen. — Ouvertures de faillites.
(B.-G. 281 u. 282.) (L. P. 281 et 282.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzubringen.

Les créanciers des faillis et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, sous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Kt. Zürich. Konkursamt Aussersihl in Zürich III. (583^a)
Gemeinschuldner: Hoffmann, August, Glasmanufaktur und Glühkörperfabrik, Birmsendorferstrasse 17 und 21, in Zürich III.

Datum der Konkurseröffnung: 9. März 1901.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 28. März 1901, nachmittags 4 Uhr, im Restaurant «Posthof», in Zürich III.
Eingabefrist: Bis und mit 20. April 1901.

Kt. Bern. Konkursamt Nidau. (586)
Gemeinschuldnerin: Firma Indermühle & Bertschi, Molkerei, in Madretsch.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 1901.
Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 26. März 1901, nachmittags 2 Uhr, im Bureau des Konkursamtes Nidau, im Schlosse daselbst.
Eingabefrist: Bis und mit 19. April 1901.

Kt. Schwyz. Konkursamt Einsiedeln. (599)
Ausgeschlagene Verlassenschaft des Kürzi, Marianus, sel., Wirt, in Biberbrücke bei Einsiedeln.

Datum der Liquidationseröffnung: 18. März 1901.
Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 27. März 1901, vormittags 10 Uhr, auf dem Konkursamt (Rathaus) in Einsiedeln.
Eingabefrist: Bis und mit 30. März 1901.

Die infolge des öffentlichen Inventars (Beneficium inventarii) bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Eingabe entbunden.

Kollokationsplan. — Etat de collocation.
(B.-G. 249 u. 250.) (L. P. 249 et 250.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich. Konkursamt Aussersihl in Zürich III. (598^a)
Im Konkurse betr. Graf-Fürst, Heinrich, Kaufmann, Morgartenstrasse 7, in Zürich III (S. H. A. B. 1901, pag. 249), liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern hierorts zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung desselben sind bis zum 2. April 1901 beim Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel anhängig zu machen, widrigenfalls derselbe als anerkannt betrachtet würde.

Abänderung des Kollokationsplanes. — Rectification de l'état de collocation
(B.-G. 251.) (L. P. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich. Konkursamt Enge in Zürich II. (587^a)
Gemeinschuldner: Kloth, Gottfried, Merceriwarengeschäft, in Enge-Zürich II (S. H. A. B. 1901, pag. 209).
Anfechtungsfrist: Bis und mit 30. März 1901.

Kt. Zürich. Konkursamt Zürich I. (590)

Durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 13. März 1901 ist das Konkursverfahren über die Kommanditgesellschaft Fey & C^{ie}, Dachdeckergeschäft und Schieferhandlung, an der Stampfenbachstrasse, in Zürich (S. H. A. B. 1900, pag. 1623), als geschlossen erklärt worden.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.
(B.-G. 267.) (L. P. 267.)

Kt. Zürich. Konkursamt Aussersihl in Zürich III (514^a)
im Auftrage des Konkursamtes Hottingen in Zürich V.

Aus dem Konkurse des Kappeler, Nicolaus, Baumeister, wohnhaft an der Fehrenstrasse Nr. 2, in Zürich V (S. H. A. B. 1900, pag. 1540), kommen Dienstag den 9. April 1901, nachmittags 5 Uhr, im Restaurant zum «Edelweiss» an der Bäcker-Kernstrasse in Zürich III, infolge Nichterfüllens der Steigerungsbedingungen durch den früheren Käufer, auf öffentliche Steigerung:

- 1) Ein Wohnhaus mit gewölbtem Keller, an der Kochgasse Nr. 14, in Zürich III, unter Nr. 2069 für Fr. 68,000. — assekuriert. Flurbuch Nr. 4685.
- 2) 3 Aren 78,70 m² Platz, worauf obiges Gebäude steht, und Hofraum. Grenzen und Servitut laut Gantprotokoll.
- 3) Einen allfälligen Mindererlös, auf den früheren Käufer. Der Käufer hat am Ganttage Fr. 1000 har zu bezahlen. Im übrigen liegen die Gantbedingungen hierorts zur Einsicht auf.

Kt. Zürich. Konkursamt Aussersihl in Zürich III (570^a)
im Auftrage des Konkursamtes Riesbach in Zürich V.

II. Konkurssteigerung.

Aus dem Konkurse des Rittermann, Gustav, Kaufmann, an der Dufourstrasse 197, in Zürich V (S. H. A. B. 1901, pag. 138) kommen Dienstag, den 16. April 1901, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant z. «St. Jakob», an der Badenerstrasse, in Zürich III, nachbezeichnete Liegenschaften auf II. öffentliche Steigerung:

- 1) Ein Wohnhaus mit Durchfahrt und gewölbtem Keller, an der Kernstrasse, in Zürich III, unter Nr. 2070 für Fr. 54,600 assekuriert. Flurbuch Nr. 4606.
- 2) Zwei Aren 9,5 m² Gebäudegrundfläche und Hofraum. Höchstangebot an der I. Steigerung Fr. 52,000. Der Käufer hat am Ganttage Fr. 1000 har zu bezahlen. Im übrigen liegen die Gantbedingungen hierorts zur Einsicht auf.

Kt. Zürich. Konkursamt Hottingen in Zürich V. (535^a)

Aus dem Konkurse über den Nachlass des verstorbenen Wächter, Fritz, gew. Liegenschaftenspekulant, in Zürich III (S. H. A. B. 1900, pag. 983) werden aus Auftrag des Konkursamtes Aussersihl Freitag den 12. April 1901, nachmittags 5 Uhr, im Bureau des obgenannten Konkursamtes z. Römerhof in Hottingen öffentlich versteigert:

Die ideellen 9/22 an dem 3 Aren 94,3 m grossen Strässchen in der Mörishalden, Fluntern, Kat.-Nr. 1178.
Das Gantprotokoll kann hierorts eingesehen werden.

Kt. Zürich. Konkursamt Hottingen in Zürich V. (588^a)

Aus dem Konkurse über Weber, Adolf, Weinhändler, von Zürich, wohnhaft Hochstrasse, in Fluntern-Zürich V (S. H. A. B. 1901, pag. 109), werden Donnerstag, den 18. April 1901, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant zum «Römerhof» in Hottingen-Zürich V, auf öffentliche Steigerung gebracht:

- 1) 1 Hektare 31 Aren 31,70 m² Wiesen an der Hochstrasse im Hinterberg, Fluntern.
- 2) 3 Aren 71,20 m² Bauplatz an der Hochstrasse im Hinterberg, Fluntern.
- 3) 10 Aren 56,20 m² Strassengebiet von der Hochstrasse bis zur Gladbachstrasse.
- 4) 8 Aren 97 m² Strassengebiet von der Hochstrasse bis zur Gladbachstrasse.
- 5) Ein Wohnhaus mit Remise und Schweinestall, unter Nr. 98^a und ^b für Fr. 10,000 assekuriert.
- 6) Ein halber Schopf mit Waschküchen und Brennereianrichtung, unter Nr. 98^c für Fr. 700 assekuriert.
- 7) Eine Scheune mit Stall, Schopf und Keller, unter Nr. 209 für Fr. 10,000 assekuriert.
- 8) Circa 40 Aren 50 m² Gebäudegrundfläche, Acker, Garten und Reben im Scheueracker in der Eierrecht-Hirslanden.
- 9) Circa 8 Aren 10 m² Reben im Bühl.
- 10) Circa 16 Aren 20 m² Reben und Wiesen im Süsskomler.
- 11) Circa 48 Aren 60 m² Acker, der untere und mittlere Schacker.
- 12) Circa 8 Aren 10 m² Acker des Egloffentacker.
- 13) Circa 56 Aren 70 m² Acker und Baumgarten, der Hausacker.
- 14) Circa 64 Aren 80 m² Acker und Wiesen, die obere Aecker.
- 15) Circa 70 Aren 80 m² Baumgarten, etwas Rehen und Staudenbord im Langacker.
- 16) Circa 32 Aren 40 m² Wiesen im Gut an der Wytkonerstrasse.
- 17) Circa 48 Aren 60 m² Wiesen, die Riestwiese.
- 18) Circa 8 Aren 10 m² Wiesen, das Bühlwiesli.
- 19) Circa 16 Aren 20 m² Wiesen, im Blätz gczanzt.
- 20) Circa 40 Aren 50 m² Wiesen und Holz in der Waid.

- 21) Circa 64 Aren Wiesen und Streuland im äusseren Riedt.
 22) Circa 16 Aren 20 m² Holz und Boden in der Waid.
 23) Circa 32 Aren 40 m² Wiesen und Acker in der Eichhalden.
 24) Circa 8 Aren 10 m² Acker auf der Wytkonerzelg.
 25) Circa 16 Aren 20 m² Holz und Boden im Tobel.
 26) Circa 64 Aren 80 m² Holz und Boden in der grossen Riegeln und Oberholz.
 27) Circa 24 Aren 30 m² Holz und Boden im Bogen.
 28) Circa 8 Aren 40 m² Holz und Boden im Aeschberg.
 29) Circa 12 Aren 15 m² Holz und Boden im äusseren Luckenholz.
 30) Circa 5 Aren 40 m² Holz und Boden im untern Luckenholz.
 31) Circa 8 Aren 40 m² Holz und Boden im obern Luckenholz.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 9. April a. c. an hierorts zur Einsicht auf.

Kt. Luzern. Konkursamt Luzern. (589)

Zweite Konkurssteigerung.

Gemeinschuldner: Wyss, Franz, Weinhandlung, Maihof, in Luzern (S. H. A. B. 1901, pag. 194).

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Donnerstag, den 2. Mai 1901, nachmittags 2 Uhr, im Gerichtssaal, Zürichstrasse Nr. 6, in Luzern.

Steigerungsobjekt: Das Haus Nr. 621 litt. b, «Jägerheim» (Maihofstrasse Nr. 70), im Quartierhof, in Luzern.

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 80,000.

Höchstes Angebot der ersten Steigerung: Fr. 79,447.03.

Auflage der Steigerungsbedingungen: Vom 26. März 1901 an beim Konkursamt Luzern.

Kt. Aargau. Konkursamt Lenzburg. (456)

Zweite Liegenschaftsteigerung.

Im Konkurs über die Firma Hünnerwadel-Ringier, Bleicherei, Färberei und Appretur, im Wyl zu Lenzburg (S. H. A. B. 1901, pag. 122), kommen Dienstag, den 2. April 1901, nachmittags von 2 Uhr an, im Gasthaus zum «Löwen» in Lenzburg folgende Liegenschaften an eine zweite Steigerung:

Konkursamtliche Schätzung

- | | |
|--|----------------------|
| 1) Ein Lufthängegebäude, ein Packgebäude, ein Bleichegebäude, ein Trocknegebäude, ein Sengehaus, ein Holzhaus, ein Färbereigebäude | Fr. 63,250. — |
| 2) Eine Wasserkraft von mindestens 41 HP | » 21,250. — |
| 3) Die sämtlichen mitverpfändeten Transmissionen, Maschinen und Geschäftseinrichtungen | » 20,990. — |
| 4) Ca. 436,99 a Hausplätze, Hofraum, Kanal und Wiesen | » 15,750. — |
| | Summa Fr. 121,240. — |

Höchstes Angebot bei der ersten Steigerung Fr. 90,000.

Die Steigerungsbedingungen sind vom 23. März 1901 an beim Konkursamt Lenzburg aufgelegt.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati.

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe.

(L. P. 295—297 u. 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers.

(L. P. 295—297 et 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hiefür bezeichneten Tag einberufen. Die Akten können während zehn Tagen vor der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

Moratoria nel concordato e invito ai creditori d'insinuare i loro crediti.

(L. E. 295—297 e 300.)

I debitori qui sotto nominati hanno ottenuto una moratoria di due mesi. I creditori sono invitati ad insinuare i loro crediti presso il commissario nel termine stabilito per le insinuazioni, sotto pena d'essere esclusi dalle deliberazioni relative al concordato.

E indetta un'adunanza di creditori per la data indicata qui sotto. I creditori possono esaminare gli atti nei dieci giorni che precedono l'adunanza.

Ct. dei Grigioni. Commissione del tribunale di circolo di Poschiavo. (591)

Debitore: Massa fu Colombo, Vincenzo, defunto, già negoziante a Poschiavo.

Data della sentenza che accorda la moratoria: 12 marzo 1901.

Commissario: Giacomo Bondolfi in Poschiavo.

Termine per le insinuazioni: 6 aprile 1901.

Adunanza dei creditori: 16 aprile 1901, alle ore 9 ante, in casa comunale a Poschiavo.

Termine per esaminare gli atti: Dal 6 aprile 1901 in poi nello studio di Giacomo Bondolfi in Poschiavo.

Verhandlung über den Nachlassvertrag. — Délibération sur l'homologation de concordat.

(B.-G. 304.)

(L. P. 304.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Zürich. Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung. (592)

Zur Verhandlung über den Nachlassvertrag, welchen Beerli, Eugen, Baumeister, von Mammern (Thurgau), wohnhaft Ottostrasse Nr. 1, in Zürich III (S. H. A. B. 1900, pag. 1483), mit seinen Gläubigern abschliessen will, ist Tagfahrt angesetzt worden auf Mittwoch, den 10. April 1901, vormittags 10 Uhr.

Die Bekanntmachung gilt als Ladung an die Gläubiger vor das Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung, Flössergasse Nr. 1. Dieselben können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen. Nichterscheinen wird als Verzicht auf Einwendungen betrachtet.

Ct. de Genève. Tribunal de première instance de Genève. (596/97)

Débiteur: Pachten, Ch.-F., propriétaire de la fabrique «Lux» pour l'incandescence par le gaz, rue du Rhône (F. o. s. du c. 1901, page 47).

Jour, heure et lieu de l'audience: Lundi, 25 mars 1901, à 2 heures, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, 2^{me} cour, 1^{er} étage, salle A.

Failli: Tierque, Ch., Terraux du Temple, 4, à Genève (F. o. s. du c. 1901, page 25).

Faille: La Société chorale «La Muse», à Plainpalais (F. o. s. du c. 1901, page 229).

Jour, heure et lieu de l'audience: Lundi, 25 mars 1901, à 2 heures, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, 2^{me} cour, 1^{er} étage, salle A.

Bestätigung des Nachlassvertrags. — Homologation du concordat.

(B.-G. 308.)

(L. P. 308.)

Omologazione del concordato.

(L. E. 308.)

Kt. Zürich. Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung (als Nachlassbehörde). (593)

Unterm 19. Februar 1901 hat die I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich den Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich, III. Abteilung, vom 16. Januar 1901, wonach dem von Niessen, Alphons, Buchdruckerei und Lithographie, Gartenhofstrasse 17, in Zürich III (S. H. A. B. 1900, pag. 1668), mit seinen Kreditoren abgeschlossenen Nachlassverträge die gerichtliche Genehmigung erteilt worden war, abgewiesen. Es ist damit der fragliche Nachlassvertrag in Rechtskraft erwachsen und auch für die nichtzustimmenden Gläubiger verbindlich geworden.

Ct. del Ticino. Tribunale distrettuale di Leventina in Faido. (594)

Con decreto 16 marzo, anno corrente, il tribunale distrettuale di Leventina ha omologato il concordato proposto dalla ditta Schülthess e Compagni in Lavorgo (F. u. s. di c. 1901, pag. 47) ai suoi creditori, fissando il termine di giorni 15. Dalla pubblicazione, ai creditori, i cui crediti sono contestati, per farli valere in giudizio.

Betreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillites.

Verschiedene Bekanntmachungen. — Avis divers.

Kt. Zürich. Bezirksgericht Zürich (Konkursrichter). (595)

Konkursdekret.

Der Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich hat unterm 16. März 1901 in Sachen der Leihkasse Enge, Ansprecherin, gegen Aghina, L., Granitlieferant, von Corgiogo (Provinz Novara, Italien), wohnhaft gewesen Steinstrasse 27, in Zürich III (S. H. A. B. 1901, pag. 330), dessen Aufenthaltsort hier unbekannt ist, Angesprochenen, betreffend Gesuch um Konkurseröffnung verfügt:

- 1) Ueber genannten Aghina, L., wird der Konkurs eröffnet und das Konkursamt Wiedikon mit dem sofortigen Vollzuge beauftragt.
- 2) Diese Verfügung ist dem Schuldner durch öffentliche Publikation mitzuteilen.
- 3) Ein Rekurs gegen dieses Dekret kann innert 10 Tagen, von der Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskammer des Obergerichtes des Kt. Zürich eingereicht werden. Zürich, den 18. März 1901.

Namens des Konkursrichters:

Der Gerichtsschreiber: **Zolliker.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1901. 18. März. Die Firma **Adolf Hostettler** in Bern (S. H. A. B. Nr. 143 vom 26. Mai 1897, pag. 586) ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Kollektivgesellschaft «Hostettler & Sohn».

Fritz Hostettler, Vater, und Adolf Hostettler, Sohn, beide von Wählern, in Bern wohnhaft, haben unter der Firma **Hostettler & Sohn** in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche bereits im Jahr 1896 begounen hat. Natur des Geschäftes: Bau-Unternehmung. Geschäftslokal: Rosenweg 1, Bern. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Adolf Hostettler».

Bureau Biel.

16. März. Die Firma **Carl Keller** in Biel (S. H. A. B. Nr. 390 vom 19. Dezember 1899) ist wegen Aufgabé des Geschäftes und wegen Wegzuges des Firmainhabers aus dem Registerbezirk erloschen.

Bureau Burgdorf.

18. März. Der **Römisch-katholische Kultusverein für Burgdorf**, in Burgdorf, hat an Stelle des ausgetretenen Dr. Louis Rippstein zum Präsidenten gewählt: Leonz Wiprachtinger, von Hergiswyl bei Willisau, wohnhaft in Burgdorf, welcher mit dem Sekretär namens des Vereins zu zeichnen befugt ist (S. H. A. B. Nr. 111 vom 4. April 1899, pag. 445).

Appenzel A.-Rh. — Appenzel-Rh. ext. — Appenzello est.

1901. 18. März. Inhaber der Firma **B. Sonderegger-Stricker** in Herisau ist Berthold Sonderegger-Stricker, von Heiden, wohnhaft in Herisau. Natur des Geschäftes: Fabrikation und Handel von Gummiwaren. Geschäftslokal: Kasernenstrasse.

Genf — Genève — Ginevra

1901. 16. mars. Le chef de la maison **G. Mallet**, à Genève, commencée le 1^{er} mars 1901, est Gustave Mallet, d'origine française, domicilié à Genève. Genre d'affaires: Mercerie et bonneterie en gros. Locaux: 1, Rue d'Italie et Rue du Rhône 55.

16 mars. La Société anonyme pour l'exploitation du dossier lombaire mobile **A. Mauchain**, ayant son siège à Genève, et dont l'entrée en liquidation a été publiée dans la F. o. s. du c. du 5 janvier 1900, n° 4, page 14), étant arrivée au terme de sa liquidation, est radiée du registre du commerce.

16 mars. La société en nom collectif **Huber frères**, commerce de bois de construction, à Genève, et chantier à Carouge (F. o. s. du c. du 8 mars 1900, n° 85, page 344), est déclarée dissoute dès le 15 novembre 1900. L'actif et le passif étant restés à la charge de l'associé Alphonse Huber, cette société est radiée.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Eisenbahnhaftpflicht.

Das gegenwärtige Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist das älteste unserer Haftpflichtgesetze. Als Quelle hat ihm wesentlich das deutsche Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 gedient. Diesem Gesetze war die strengere Haftung der Eisenbahnunternehmungen für Betriebsunfälle und im ganzen auch der Umfang der zu leistenden Entschädigung entnommen. Der Gedanke der schon im preussischen Eisenbahngesetz von 1838 seinen Ausdruck gefunden hat, war dabei der, dass die Eisenbahnunternehmung, ganz abgesehen von vertraglichem oder ausservertraglichem Verschulden, rein aus der Tatsache des entstandenen Schadens haftet. Schon bei der Entstehung des deutschen Gesetzes hat man die Haftpflicht auf ein präsumtives Verschulden der Bahngesellschaft zurückführen wollen und seither hat der belgische Schriftsteller Sainctelette in seinem Buche: «De la responsabilité et de la garantie» versucht, die Eisenbahnhaftpflicht auf Vertrag zurückzuführen.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft vom 1. März d. J. betreffend Revision des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfstraßenunternehmungen vom Jahre 1875 die dem deutschen Gesetz zu Grunde liegende Auffassung für die richtige; denn weder durch präsumtives Verschulden noch durch die Vertragstheorie, welche der Eisenbahn allerdings ungefähr denselben Entlastungsbeweis ermöglicht, wie bei der Haftpflicht ex lege, wird die Zufalls- und die Haftung gegenüber Personen, welche mit der Bahngesellschaft in keinem Vertragsverhältnis stehen, in so einfacher Weise erklärt. Der Bundesrat glaubt aber diese theoretische Streitfrage um so eher aus dem Spiele lassen zu können, als der Gedanke der Haftpflicht aus dem Gesetz (ohne Rücksicht auf Vertrag oder Verschulden) in der schweizerischen Gesetzgebung eine reiche und eigenartige Entwicklung durchgemacht hat.

Auf diesem Gedanken beruhen die Fabrikhaftpflicht, wie sie zunächst im Fabrikgesetz vom 23. März 1877 provisorisch in dessen Art. 5, dann im Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 in definitiver Form zur Ausführung gelangte, und die gewerbliche Haftpflicht, wie sie im Gesetz über Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 niedergelegt wurde.

Im Eisenbahnhaftpflichtgesetz, das am Anfangspunkte der Entwicklungsreihe steht, wurde noch unterschieden zwischen der Haftpflicht aus dem Betrieb und der Haftpflicht aus dem Eisenbahnbau. Während für die erstere das neue Prinzip der Haftung aus dem Gesetz aufgenommen wurde, blieb man für die Haftung aus dem Eisenbahnbau bei dem gemeinrechtlichen Grundsatz stehen, wonach Nachweis eines Verschuldens verlangt wurde. Zwar ist darauf zu verweisen, dass der Entwurf des Bundesrates schon eine Gleichstellung des Baues mit dem Betriebe in Beziehung auf die Natur der Haftpflicht vorgesehen hatte, und dass erst in der nationalrätlichen Kommission der Standpunkt, der dann im Gesetze Aufnahme fand, hervortrat. Die nationalrätliche Kommission führte damals aus:

«Bezüglich der Verletzungen, die beim Bau einer Bahn entstehen, glaubte sich die Kommission vollständig auf dem Boden des gemeinen (allgemein verbindlichen) Rechtes stellen zu können. Der Eisenbahnbau steht, was die Erdarbeiten betrifft, mit dem gewöhnlichen Strassenbau völlig auf gleicher Linie, ebenso sind die Eisenbahnhochbauten in nichts verschieden von den übrigen Hochbauten. Unter solchen Umständen kann man unmöglich über die Haftbarkeit bei Verletzungen für diese gleichartigen Bauten verschiedene Rechtsgrundsätze aufstellen.»

Nach Ansicht der Kommission soll daher die Eisenbahnunternehmung bei Bauten nur im Falle von Verschuldung haften, wie das für jeden andern Bauunternehmer gleichmässig gilt.

Es wurde also eigentlich von der Kommission des Nationalrates nicht bestritten, dass der Eisenbahnbau grosse Gefahren mit sich bringe, sondern es wurde die Ausnahmestellung, in welche die Eisenbahnen gegenüber andern Bauunternehmern durch die besondere Haftung gelangen würden, hervorgehoben und aus diesem Grunde die beschränktere Haftung aus Verschulden empfohlen.

Jetzt liegt die Sache aber in Beziehung auf die Ausnahmestellung umgekehrt. Heute besteht dadurch, dass die Bahnunternehmungen der gemeinrechtlichen Haftpflicht mit Nachweis des Verschuldens unterstellt sind, eine Ausnahmestellung zu ihren Gunsten. Nach Art. 1, Ziffer 2, lit. a, des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend Ausdehnung der Haftpflicht untersteht der Haftpflicht: «der Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenaubau».

Es besteht heute ebensowenig wie damals ein Grund, den Eisenbahnbau einer besondern Regelung zu unterwerfen, wenn es sich um daraus entstehende, gegen die Eisenbahnunternehmung erhobene Ansprüche handelt. Deshalb ist es heute geboten, den Bau dem Betriebe gleichzustellen.

Da in Art. 2, Absatz 3, des Bundesgesetzes über Ausdehnung der Haftpflicht Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorbehalten wird, so haben wir gegenwärtig folgenden Zustand:

Geschieht beim Eisenbahnbau ein Unfall, so hat der Verletzte eine Klage:

- a. gegen die konzessionierte Eisenbahnunternehmung. Diese Klage muss aber auf den Nachweis des Verschuldens gestützt werden. Die Unternehmung hat das Verschulden der beim Bau beschaffigten Personen zu vertreten. Es ist voller Schadenersatz nach den Bestimmungen des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zu leisten;
- b. gegen den Bauunternehmer. Die Klage braucht nur den Unfall beim Eisenbahnbau nachzuweisen. Der Umfang des Schadenersatzes ist beschränkt auf das Maximum von Fr. 6000, es sei denn, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Unternehmers als Ursache des Unfalls festgestellt werden kann.

Es bestehen also für den ausserlich genommenen jedenfalls identischen Thatbestand des Unfalls beim Eisenbahnbau zwei Klagen, welche ganz verschieden sind in Beziehung auf die Person des Beklagten, auf ihr Fundament und auf den Umfang des zu erlangenden Schadenersatzes. Dabei ist noch zu bemerken, dass, wenn der beim Eisenbahnbau Geschädigte ein Dritter, d. h. kein Arbeiter oder Angestellter ist, er nur die Klage aus dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz gegen die Eisenbahnunternehmung, gegen den Bauunternehmer aber nur eine Klage aus Art. 5 ff O.-R. hat.

Auch in Beziehung auf den Regress der Eisenbahnunternehmung gegen den Bauunternehmer können recht verwickelte Fragen entstehen (vgl. v. Salis, der Haftpflichtanspruch jetzt und in Zukunft, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XXXIII, S. 437 ff.).

Es ist kein zureichender Grund gegeben, warum die Klage gegen die Eisenbahngesellschaft vom Nachweis eines Verschuldens abhängig, diejenige gegen den Bauunternehmer ohne diesen Nachweis zulässig sein soll, sondern es ist durchaus gerechtfertigt, diese Klagen in ihrer Begründung gleichzustellen. Man könnte sich nur fragen, ob nicht eine Beschränkung des Umfangs des Schadenersatzes nach den Bestimmungen des Fabrikhaftpflichtgesetzes für die Eisenbahngesellschaften aufzunehmen sei. Der Bundesrat hält dies bei der Natur der Eisenbahnhaftpflicht nicht für erforderlich. Die Beschränkung der industriellen Haftpflicht im Fabrikhaftpflichtgesetz

ging wosentlich von dem Opportunitätsstandpunkte aus, dass die Industrie eine höhere Belastung nicht zu ertragen vermöchte, ein Gesichtspunkt, der bei den Eisenbahnunternehmungen nicht zutrifft, besonders, wenn man an die allmählich eintretende Verstaatlichung des schweizerischen Eisenbahnnetzes denkt.

Deshalb ist im neuen Entwurfe der Bau der Eisenbahnen dem Betriebe vollständig gleichgestellt.

In einem ändern Punkte ist ebenfalls eine Ausdehnung der Haftpflicht im neuen Entwurfe enthalten, welche aber nur eine teilweise Neuerung mit Beziehung auf den Umfang der Schadenersatzpflicht enthält. Die mit dem Betriebe im Zusammenhang stehenden Hilfsarbeiten, die bisher in Art. 4 des Gesetzes über die Ausdehnung der Haftpflicht behandelt waren, sind in Art. 1 miterücksichtigt. Diese Aenderung hat zur Folge, dass der Anspruch aus dergleichen Verletzungen nicht mehr an das Maximum von Fr. 6000 gebunden bleibt.

Eine weitere grundsätzliche Neuerung des Entwurfes des Bundesrates ist, dass die Bemessung des Schadenersatzes mit den Grundsätzen des Obligationenrechtes in Uebereinstimmung gebracht wird.

Bei Erlass des Gesetzes von 1875 besaßen wir noch kein einheitliches Obligationenrecht, es existierte als Vorbild nur das deutsche Reichshaftpflichtgesetz, dem man sich, um der Vorteile der deutschen Rechtsprechung teilhaftig zu werden, möglichst genau anschloss. Es ist anzunehmen, dass, wenn im Jahre 1875 schon ein einheitliches Obligationenrecht bestanden hätte, man die Grundsätze der Schadenersatzbemessung diesem entsprechend aufgestellt hätte.

Der gegenwärtige Zustand ist nach zwei Richtungen hin unbefriedigend. Einmal ist im Falle des Todes der Kreis der klageberechtigten Personen zu eng gezogen, wenigstens im Vergleich mit dem Obligationenrecht. Art. 5, Absatz 2, des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes giebt ein Recht zur Klage nur denjenigen Hinterbliebenen, denen der Getötete Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. Eine im Momente des Unfalls bestehende Alimentationspflicht ist also die Voraussetzung des Klageanspruches. Das hatte zur Folge, dass, je nach den Bestimmungen des kantonalen Familienrechtes, die Klageberechtigung sich sehr verschieden gestalten konnte, ja dass in demselben Kanton (Bern, alter und neuer Kantons-Teil), wenn zwei Gesetzgebungen mit verschiedengeregelter Alimentationspflicht bestanden, auch ein ganz verschiedener Rechtszustand betreffend Haftpflichtklagen herrschen konnte.

Man könnte an ein voraussichtlich in nicht zu weiter Ferne stehendes Inkrafttreten der eidgenössischen Civilgesetzgebung denken, durch welches die Frage der Alimentationspflicht einheitlich geregelt werden würde. Aber es scheint dem Bundesrat überhaupt nicht zureichend, die Schadenersatzverpflichtung bei Tod des Verletzten an die Voraussetzung nur gesetzlicher Alimentationspflicht zu binden. Schaden erleidet jeder, der seinen Unterhalt durch den Tod seines Versorgers verliert, ob dieser gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichtet war oder dieselbe tatsächlich leistete.

Nicht aufgenommen hat der Bundesrat die Ordnung des Verhältnisses für den Fall, dass der Verletzte oder Getötete versichert war, indem er dafür hält, dass die Lösung der daraus entstehenden Fragen richtiger der Gerichtspraxis eventuell dem in Aussicht stehenden Versicherungsgesetz zu überlassen sei.

Zölle — Douanes.

Argentinien. — Gemischte Zeugwaren. Ein Dekret vom 6. Dezember v. J. ordnet an, dass, wenn bei Zeugwaren aus gemischtem Material der Prozentsatz des hauptsächlichsten Materials den nach der deklarierten Tarifposition zulässigen um nicht mehr als 3% übersteigt, die betreffende Ware nach der für den Importeur günstigsten Tarifposition zu verzollen ist. Diese Anordnung bezieht sich insbesondere auf gemischte Gewebe aus Wolle und Baumwolle.

Verschiedenes. — Divers.

Konsulate. Der Bundesrat hat am 18. März Herrn Eduard Kammermann, von Eggwil die nachgesuchte Entlassung als schweizerischer Vicekonsul in Paysandú (Uruguay) unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt. Zu dessen Nachfolger als schweizerischer Vicekonsul für die Departemente Salto, Rio Negro, Artigas und Paysandú, mit Sitz in Paysandú, ist Herr Joseph Bernasconi, von Vacallo, in Paysandú, ernannt worden.

Consulats. Le conseil fédéral a accepté, le 18 mars, avec ses remerciements pour les services rendus, la démission offerte par M. Edouard Kammermann, d'Eggwil (Berne), de ses fonctions de vice-consul à Paysandú (Uruguay). Il a nommé à ce poste M. Giuseppe Bernasconi, de Vacallo (Tessin), pour les départements du Salto, du Rio-négro, de Artigas et de Paysandú, avec résidence à Paysandú.

Commerce extérieur de la France.

	Janvier-Février.		Différence contre 1900
	1901	1900	
Objets d'alimentation	129,405,000 fr.	125,647,000 fr.	+ 3,758,000
Matières nécessaires à l'industrie	482,967,000	486,437,000	- 3,470,000
Objets fabriqués	124,980,000	180,071,000	- 55,091,000
Total	737,352,000	742,155,000	- 4,803,000
		Exportation	
Objets d'alimentation	120,381,000	97,223,000	+ 23,158,000
Matières nécessaires à l'industrie	150,211,000	180,559,000	- 30,348,000
Objets fabriqués	275,789,000	264,231,000	+ 11,558,000
Colis postaux	38,769,000	38,441,000	+ 328,000
Total	585,150,000	580,454,000	+ 4,696,000

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Deutsche Reichsbank.			
7. März.	15. März.	7. März.	15. März.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Metallbestand. 898,769,000	915,438,000	Notencirkulation 1,046,101,000	1,044,827,000
Wechselportef. 682,595,000	691,067,000	Kurzf. Schulden 550,492,000	599,233,000
Oesterreichisch-ungarische Bank.			
7. März.	15. März.	7. März.	15. März.
Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Metallbestand 1,186,222,697	1,189,753,335	Notencirkulation 1,907,462,520	1,289,127,080
Wechsel:			
auf das Ausland 59,976,768	59,992,748	Kurzfall. Schulden 156,228,349	139,262,178
auf das Inland 280,239,597	224,907,478		

Schweizerische Centralbahn.

Im Jahre 1900 sind in den Wartsälen und Personenwagen der Schweizerischen Centralbahn eine Anzahl Gegenstände liegen geblieben und seither von den Eigentümern nicht reklamiert worden, namentlich: Schirme, Spazierstöcke, Kleidungsstücke, Filz- und Strohhüte, Handkörbe, Reisetaschen, Reisehandbücher, Spielwaren, Operngläser, Brillen, Portemonnaies, Uhren, Schmucksachen.

Allfällige Berechtigte werden hiemit aufgefordert, längstens bis 28. April 1901 ihre Ansprüche hierorts schriftlich anzumelden, ansonst die Versteigerung der nicht angesprochenen Gegenstände gemäss § 35 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen vollzogen und der Erlös, unter Vorbehalt der allfällig vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgenden Ansprüche der Eigentümer, der Hilfskasse für die Beamten der Centralbahn überlassen würde.

Ein Verzeichnis dieser Gegenstände kann auf dem Fundbüro in unserem Verwaltungsgebäude, Heuberg Nr. 7, in Basel, eingesehen werden, wo auch allfällige Reklamationen anzubringen sind.

Basel, den 19. März 1901.

Direktorium.

Einheimische Industrie.**HELVETIA****Nähmaschinen**

mit Lang-, Schwing- und Ringschiffchen.

Kraftbetriebs-Einrichtungen.

Maschinen für Weisswaren-Industrie.

Maschinen für Konfektions-Industrie.

Maschinen für Schuh-Industrie.

Maschinen für Trikotwaren-Industrie.

Maschinen mit Kettenstich.

Maschinen zum Nachsticken.

Maschinen für schwerste Lederarbeiten.

Schweizerische Nähmaschinen-Fabrik, Luzern.

**Aktiengesellschaft Leu & Cie.,
Zürich.**

Aktienkapital und Reservefonds 22 Millionen Franken.

Zins-Vergütung

3% netto in Chèque-Rechnung.

3 1/4% netto in Kreditoren-Rechnung (Minimum Fr. 5000) mit Kündigungsfrist.

3 1/2% in Kreditoren-Rechnung, abzüglich 1/4% Kommission.

3 1/4% netto allen Einlageheften.

Zinsfuss für Vorschüsse

auf courante Wertpapiere 4 1/4% bis 3 Monate.

(96)

Die Direktion.

Toggenburger Bank in Lichtensteig.**Auszahlung der Dividende.**

Die Dividende für das siebenunddreissigste Geschäftsjahr (1900) ist auf 7% = Fr. 75 per Aktie festgesetzt worden.

Die betreffenden Coupons werden von heute an bei der Hauptbank in Lichtensteig, bei dem Comptoir in St. Gallen und bei der Filiale in Rorschach eingelöst.

Im weitem findet die Auszahlung derselben bis und mit 15. April d. J. statt:

In Zürich: bei der Eidgenössischen Bank.

» Glarus: » » Bank in Glarus.

» Basel: » » den Herren Zahn & Cie.

Die Coupons müssen mit Bordereaux begleitet sein. (404)

Lichtensteig, den 8. März 1901.

Die Bankdirektion.

H. Bölsterli**Eisen- und Metall-Giesserei Seebach
Seebach bei Zürich.**

Eisengiesserei: Maschinenguss nach Modellen, Schablonen und Zeichnungen bis 10,000 kg. — Cylinderguss. — Dynamoguss. — Bau- und Handelsguss. — Formmaschinen für Massenartikel. — Coquillen-Guss. (64)

Metallgiesserei: Bronze. — Phosphorbronze. — Messing. — Lagerkomposition. — Legierungen jeder Art.

Eigene Modellschreinerei.

Basler Cementfabrik Dittingen

Generalversammlung der Aktionäre
Samstag, den 30. März 1901, nachmittags 1 1/2 Uhr,
im Bureau der Gesellschaft in Dittingen.

Traktanden:

- 1) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz pro 31. Dezember 1900, sowie des Berichtes der Revisoren und Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
- 3) Mitteilungen betreffend die Entstehung der Aktiengesellschaft der vereinigten schweizerischen Portlandcementfabriken oder von dieser Gesellschaft errichtete centrale Verkaufsstelle in Zürich.
- 4) Wahl der Rechnungsrevisoren.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust, versehen mit dem Befund der Revisoren, liegen vom 23. März an in unserm Bureau in Dittingen zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.

Gegen Ausweis des Aktienbesitzes werden daselbst auch die Zutritts- und Stimmkarten ausgestellt.

Dittingen, den 19. März 1901.

Namens des Verwaltungsrates,

(479)

Der Präsident:

D. Fleury.

Aktiengesellschaft Kesselschmiede Richtersweil.

Die Herren Aktionäre werden hiemit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 28. März 1901, abends 5 Uhr, in das Gasthaus zum „Frohinn“ in Richtersweil höchst eingeladen.

Traktanden:

- 1) Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
 - 2) Gesamtwahl des Verwaltungsrates.
 - 3) Besetzung der Kontrollstelle pro 1901.
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Revisorenbericht können vom 23. März an im Bureau der Gesellschaft bezogen werden. (480)

Richtersweil, den 20. März 1901.

Der Verwaltungsrat.

BANQUE POPULAIRE GENEVOISE

(fondée en 1868)

Rue de la Tour de l'Île, n° 1, GENEVE.

Le dividende de 6 1/2 % pour l'exercice 1900, voté par l'assemblée générale du 14 février 1901, est payable, dès ce jour, à la caisse de la banque (à l'exception des 1^{er} et 16 de chaque mois) sur la présentation des livrets de sociétaires.

La Banque Populaire Genevoise bonifie actuellement un intérêt annuel de:

(824)

3 % sur les dépôts disponibles.

4 % sur les dépôts de 1 à 3 ans.

Escompte, recouvrements, avances sur titres, ouvertures de crédit sur garanties, ordres de bourse.

Conditions modérées.

Limburger-, Emmenthaler- und Tilsiterkäse

liefert zu billigsten Tagespreisen (475)

Luitpold Loewenstein in Engé-Zürich.



(358)

Für Kapitalisten.

Sofort oder auf künftigen Maitag ein Posten solider (468)

5% Industrie-Obligationen

mit Grundpfandrecht auf ein neuere Unternehmen in der Schweiz, al pari zu verkaufen gesucht. — Offerten unter Z. E. 1905 an die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse, Zürich.

Rudolf Mosse, Zürich-Bern.

Gros Papierhandlung Detail

Rudolf Furrer, Zürich

13 Münsterhof 13

Vollständige Bureau-Einrichtungen

für kaufm. Geschäfte u. Administrationen.

Druck-, Perforier- und Namerierarbeiten.

Geschäftsbücherfabrikation.

Patentinhaber des (1618)

Verbesserten Schapirographen;

besten u. billigsten Vertriebsapparat.

Prospekte über letzteren, Kopierpressen sowie vollständiger Preis-Courant stehen gerne zu Diensten.

Metallbranche.

Tüchtiger, gut empfohlener Kaufmann, 35 Jahre alt, verheiratet, wünscht jetzige Stellung als **Bureauchef** zu ändern, eventuell eine Filiale zu übernehmen oder **Reisestelle**. — Offerten sub Chiffre **Zag. E. 140** an **Rudolf Mosse** in Bern. (457)